

sungsbetriebe abliefern, werden einheitlich für alle Sorten wie folgt festgesetzt:

in den Gebieten der Länder	in den Monaten	
	September	November
	Oktober	
	DM je 100 kg	DM je 100 kg
Brandenburg und Mecklenburg ..	6,-	6,20
Sachsen-Anhalt	6,10	6,30
Sachsen und Thüringen	6,40	6,60

(2) Die Preise gelten für Lieferung waggonfrei Verladestation, frei Verladestation, frei Abnahmestelle der Niederlassung der VVEAB oder des von ihr beauftragten Erfassungsbetriebes, zu deren Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört.

(3) Holt die VVEAB oder der von ihr beauftragte Erfassungsbetrieb die Speisekartoffeln vom Erzeugerbetrieb ab, können die im Abs. 1 festgesetzten Preise um einen Betrag bis zu 0,20 DM je 100 kg gekürzt werden.

(4) Liefert der Erzeuger auf Grund einer von der VVEAB ausgestellten Einkaufsbescheinigung Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er der VVEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(5) Liefert der Erzeuger die Speisekartoffeln auf Verlangen des Verbrauchers „frei Keller“, so darf er hierfür ein Entgelt in Höhe von 0,40 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisverordnung Nr. 159 vom 12. Oktober 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Kartoffeln, die im Rahmen der Pflichtablieferung anfallen, (PrVOBl. S. 223) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 105.

Verordnung über Preise für die zugelassenen Biersorten.

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf bei Abgabe

- a) an Bierhändler 55,— DM je hl,
- b) an Verbraucher 0,60 DM je l

für lose Ware ab Brauerei nicht überschreiten.

(2) Der Abgabepreis der Brauerei bzw. des Bierhandels für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf 0,70 DM je l für lose Ware frei Haus des Verbrauchers nicht überschreiten.

§ 2

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt von

4V*»/o	darf 80,—DM	} je hl
12% (Vollbier)	200,—DM	
12% (Doppelcaramel)	„ 204,— DM	
14% (Export und Pilsner)	260,— DM	
16% (Bockbier).....	300,—DM	
18% (Porter).....	339,—DM	

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschl. Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt von

4Vr%	darf 95,— DM	} je hl
12% (Vollbier)	215,— DM	
12% (Doppelcaramel)	„ 219,— DM	
14% (Export und Pilsner)	275,— DM	
16% (Bockbier)	315,—DM	
18% (Porter)	354,— DM	

nicht überschreiten.

(3) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Fässern mit einem Stammwürzegehalt von

4V*%.....	darf 80,— DM je hl,
9%	112,—DM je hl

nicht überschreiten.

(4) Der Brauereiabgabepreis für Weißbier in Flaschen (einschl. Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt von

4V*%	darf 100,— DM je hl,
9%	132,—DM je hl

nicht überschreiten.

(5) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten bis zu einer Höhe von 10,—DM je hl zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier von bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreisamt die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über 10,— DM je hl.